

## **Fahrpersonalverordnung – Einigung über die Tachographenpflicht bei den Trilogverhandlungen**

Am 12. Dezember 2019 ist in den Trilogverhandlungen über die Änderung der Verordnung zu den Lenk- und Ruhezeiten und zur Tachographenpflicht eine Einigung zwischen den Verhandlungsführern aus Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament erzielt worden.

Während der Parlamentsbeschluss eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Sozialvorschriften auf Fahrzeuge zwischen 2,4 und 3,5 Tonnen vorgesehen hatte, soll nun der Geltungsbereich bei 2,5 Tonnen beginnen. Dabei sollen Transporte außerhalb des eigentlichen Transportgewerbes (sog. Werkverkehr) im Bereich unter 3,5 Tonnen von der Tachographenpflicht ausgenommen und sachgerecht nur auf internationale Transportvorgänge eingegrenzt werden.

Zudem wird es eine neue Ausnahme für Bauunternehmen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen bis zu 44 Tonnen geben, soweit das Lenken der Fahrzeuge für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Bedauerlicherweise konnte die von der Handwerksorganisation geforderte und vom Europäischen Parlament bestätigte Erweiterung des Radius der bestehenden Handwerker Ausnahme von 100 km auf 150 km aufgrund des Widerstands einiger Mitgliedsstaaten nicht durchgesetzt werden.

### **Was ändert sich für Dachdeckerbetriebe gegenüber der bisherigen Regelung?**

Wird das Ergebnis der Trilogverhandlungen bestätigt, dann können Betriebe künftig im Radius bis 100 km rund um ihren Betriebssitz mit Fahrzeugen bis zu 44 Tonnen (bisher: 7,5 Tonnen) ohne Nachweispflicht unterwegs sein, wenn der Mitarbeiter, der das Fahrzeug lenkt, auf der Baustelle arbeitet und nicht als Fahrer beschäftigt wird. Ansonsten ändert sich gegenüber den bisherigen Regelungen nichts.

### **Vorgehen und weiterer Zeitplan**

Das Ergebnis muss nun noch vom Europäischen Parlament und dem Verkehrsministerrat bestätigt werden. Die Abstimmung im zuständigen Verkehrsausschuss findet voraussichtlich am 21. Januar 2020 statt. Bei einer Zustimmung könnten die neuen Regelungen im besten Fall im zweiten Halbjahr 2020 in Kraft treten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.